

STEINHAUS GmbH - Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1. Lieferungen und Leistungen jeder Art beziehen wir ausschließlich zu diesen Bezugsbedingungen und etwaigen dem Auftragnehmer bekanntgegebenen Sonderbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits. Weder unterlassener Widerspruch noch Zahlung oder Abnahme der Ware stellen eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Bestellung - Auftragsbestätigung, Angebotsunterlagen

- 2.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sollte die Auftragsbestätigung uns nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Ausstellungsdatum erreichen, behalten wir uns vor, die Bestellung zurückzuziehen.
- 2.2. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Modelle und sonstige Unterlagen bleiben unser Alleineigentum. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben. All diese Unterlagen, sowie die im Zuge der Zusammenarbeit erstellten Zeichnungen und Dokumentationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Beendigung der Zusammenarbeit hinaus. Für jede Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Auftragnehmer mit 25.000 €, vorbehaltlich weiterer Ansprüche entsprechend BGB.
- 2.3. Bei Fertigung nach unseren Zeichnungen sind diese Bestandteil des Lieferumfangs.
- 2.4. Der Auftragnehmer darf Unteraufträge für den vollständigen oder wesentlichen Fertigungsumfang nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erteilen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung

- 3.1. Die bei Auftragserteilung vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers einschließlich wiederverwertbarer Verpackung.
- 3.2. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- 3.3. Zahlungen leisten wir nach Eingang ordnungsgemäßer Rechnung sowie vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistung entsprechend den in der Bestellung genannten Modalitäten.
- 3.4. Unsere Zahlungen beinhalten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung oder Ordnungsmäßigkeit der Berechnung.
- 3.5. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung - die nicht unbillig verweigert werden darf - ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine gegen uns bestehenden Forderungen abzutreten oder von einem Dritten einziehen zu lassen.

4. Lieferung

- 4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und beginnt - falls nicht ein konkretes Datum angegeben ist - mit dem Ausstellungsdatum der Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei uns, oder am vereinbarten Verwendungsort.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

- 4.3. Bei Lieferverzug können wir neben der Erfüllung für jede angefangene Woche des Verzugs als Vertragsstrafe 0,5% des Auftragswerts, insgesamt jedoch höchstens 5% vom Auftragswert für die Überschreitung der Lieferzeit ohne besonderen Nachweis eines Schadens geltend machen. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend zu machen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 4.4. Bestellte Liefermengen sind genau einzuhalten.
- 4.5. Im Lieferschein ist neben der Zeichnungsnummer der gültige Index mit anzugeben.
- 4.6. Aus dem Lieferschein und den Rechnungen (2-fach) müssen unsere vollständige Bestellnummer und -position, unsere Indentnummer, Artikelbezeichnung, Lieferantenummer und ggf. Kommissionsnummer hervorgehen.
- 4.7. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Verpackung nicht vergütet. Falls die Kosten hierfür im Preis nicht eingeschlossen sind, wird die Verpackung auf Wunsch unfrei zurückgesandt.
- 4.8. Die vom Auftragnehmer gelieferte Ware muss in jedem Fall den deutschen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Es gelten die einschlägigen DIN-/ISO-Normen und DIN-/ISO-Vorschriften.

5. Abnahme, Sachmängel

- 5.1. Zur Abnahme bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung unsererseits. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen und sonstige bei uns oder unseren Zulieferanten und Abnehmern auftretende Störungen, die zur Einschränkung oder Einstellung unserer Produktion führen, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von einer Abnahme oder Schadensersatzpflicht, sofern wir diese Störung mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden können. Dies gilt entsprechend für Verpflichtungen des Auftragnehmers.
- 5.2. Die Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Rechte und Ansprüche; im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung.
- 5.3. Die Rüge ist rechtzeitig erhoben, sofern sie innerhalb von 2 Wochen, bei offenen Mängeln gerechnet ab Übergabe, bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung, erfolgt.
- 5.4. Im Beanstandungsfall sind wir berechtigt, Zahlungen in dem Umfang zurückzuhalten, die zu den beanstandeten Mängeln in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 5.5. Die Verjährung für Mängelansprüche, soweit nicht anders vereinbart, beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt auch für ausgebesserte oder neugelieferte Teile. Prüft der Auftragnehmer mit unserem Einverständnis das Vorhandensein eines Mangels oder beseitigt er einen Mangel, ist der Ablauf der Verjährung von Mängelansprüchen, beginnend mit dem Tag des Eingangs der Mängelanzeige beim Auftragnehmer so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer uns das Ergebnis der Prüfung abschließend mitteilt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert. Die Regelung in 7.3 bleibt hiervon unberührt.
- 5.6. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für einen den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle zu tragen. In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer in der Erfüllung seiner Verpflichtungen säumig ist, können wir Mängel auf seine Kosten beseitigen lassen oder uns anderweitig mit mangelfreier Ware eindecken.

6. Haftung, Freistellung, Versicherungsschutz

- 6.1. Ist dem Auftragnehmer bekannt, dass gelieferte Ware von uns weiterveräußert wird und ist dem Auftragnehmer bekannt, in welches Land die Ware geliefert wird, so stellt uns der Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die unser Abnehmer aufgrund der Lieferung mangelhafter Ware oder anderweitig nicht vertragskonformer Leistung gegen uns geltend machen kann, sei es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen materiellen deutschen Rechtes, sei es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen materiellen Rechtes des Landes, in welches die Ware geliefert wurde. Beruht der Anspruch unseres Abnehmers auf einer Obliegenheitsverletzung unsererseits, entfällt die Freistellung.
- 6.2. Wir sind berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden zu tragen haben, weil diese gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nachfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten haben.
- 6.3. Die Verjährung tritt in den Fällen von 6.1 und 6.2 frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, indem wir die von unseren Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 5 Monate nach Ablieferung durch den Auftragnehmer.
- 6.4. Sofern wir von Dritten auf Schadensersatz aus zwingendem Recht in Anspruch genommen werden, hat der Auftragnehmer uns auf erste Anforderung insoweit freizustellen, als er auch unmittelbar haftet.
- 6.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 6.6. Führen wir oder unser Abnehmer Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. Rückrufaktion) durch, haftet der Auftragnehmer, soweit er rechtlich dazu verpflichtet ist, und stellt uns insoweit auf erste Anforderung frei.

7. Rechte Dritter, Schutzrechte

- 7.1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die Verwendung oder Weiterveräußerung der bestellten Ware/Leistung ohne Verletzung von Rechten Dritter einschließlich der gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte zulässig ist.
- 7.2. Er stellt uns bei Verletzung von Rechten Dritter auf erste Anforderung hin von allen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegen uns geltend machen. Dies gilt für Ansprüche aufgrund ausländischer gesetzlicher Bestimmungen nur, wenn dem Auftragnehmer bekannt ist, dass und in welches Land wir vom Auftragnehmer gelieferte Ware weiterveräußern oder in welchem Land wir vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen anwenden.
- 7.3. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren, gerechnet ab Gefahrübergang.

8. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Schadensersatz

- 8.1. Wir erkennen nur den einfachen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an.
- 8.2. Sofern wir Teile beim Auftragnehmer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 8.3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 8.4. Soweit die uns gemäß 8.2 und/oder 8.3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Auftragnehmer zur Freigabe der entsprechenden Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

9. Fertigungsmittel und -material (Werkzeuge)

- 9.1. An beigestellten Fertigungsmitteln behalten wir uns das Eigentum vor; darunter fallen auch Fertigungsmittel, die der Auftragnehmer zur Erfüllung des Liefervertrages selbst beschafft, aber von uns bezahlt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Die Fertigungsmittel sind deutlich unter Nennung unserer vollständigen Firmierung als in unserem Eigentum stehend zu kennzeichnen. Die uns gehörenden Fertigungsmittel sind vom Auftragnehmer zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat er auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sind sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 9.2. Fertigungsmittel, die der Auftragnehmer bestellt oder beschafft, dürfen vor Ablauf von 15 Jahren nach Auslieferung der letzten Ware nur mit unserer schriftlichen Zustimmung verschrotten werden; die Verschrottung ist in jedem Fall vorher schriftlich anzuzeigen.
- 9.3. Wir sind berechtigt, von uns gezahlte Werkzeugkosten zurückzuverlangen, wenn der Auftragnehmer mehrfach nicht den Beweis einwandfreier Lieferung antreten kann.
- 9.4. Die dem Auftragnehmer überlassenen oder nach unseren Angaben hergestellten Fertigungsmittel und -materialien dürfen ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Einwilligung weder nachgebaut bzw. vervielfältigt noch veräußert, noch sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst weitergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, CISG

- 10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr. Wir sind berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (CISG). Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS 2000
- 10.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Einkaufsbedingungen der STEINHAUS GmbH
Stand Januar 2003